

Imkerverein
Bremen-Blumenthal
von 1887 e.V.

Satzung
vom 27.04.1995
Geänderte Fassung vom 11.02.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Imkerverein Bremen-Blumenthal von 1887 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bremen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Imkerverein ist Mitglied im Landesverband Weser-Ems.

§ 2 Rechtsform

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Imkervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Imkervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Imkerverein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Imkerverein fördert die Bienenhaltung im Dienste des Naturschutzes und der Landschaftspflege, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene eine artenreiche Natur erhalten wird. Erreicht wird dieses insbesondere durch:

- Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung
- Aufklärung der Imker, des Nachwuchses und der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Bienen in der Natur
- Beratung und Schulung der Imker und des imkerlichen Nachwuchses über zeitgemäße Bienenhaltung
- Beratung bei der Bienengesundheit * Beratung bei der Bienenwanderung
- Beratung bei der Honiggewinnung
- Mitwirkung in Natur und Landschaftspflege
- Förderung des Zuchtwesens gemäß den Richtlinien des Deutschen Imkerbundes e. V.
- Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Imkervereins fördern. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Bienenhaltung besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Imkerverein als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines förmlichen Antrages. In welchem der Antragsteller die Satzung des Imkervereins anerkennt. Gegen eine Ablehnung ist Einspruch bei der Jahreshauptversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen seiner Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Imkervereins zur Verfügung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Imkervereins zu beachten
- die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten
- dem Imkerverein die von ihm unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen geforderten Auskünfte zu erteilen
- den Imkerverein über Vorgänge, Veranstaltungen und Termine von fachlicher oder verbandspolitischer Bedeutung im Vereinsgebiet zu informieren
- Bienen haltende Mitglieder müssen jedes Jahr ihre Bienenvölker gegen die amtlichen Bienenseuchen untersuchen lassen. Das Ergebnis wird vom Verein protokolliert.
- den Imkerverein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht nach, so ruhen seine Rechte.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt:

- durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- durch Ausschluss. Im Falle gröblicher Verstöße kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- durch Tod
- durch Auflösung des Imkervereins.
- Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes erlischt durch eine entsprechende schriftliche Willensbekundung an den Vorstand

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen. Sie haben für das laufende Geschäftsjahr ihren Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung fälliger Beiträge, nachzukommen.

§ 8 Organe des Imkervereins

Organe des Imkervereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jahreshauptversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenwartin/Kassenwart
- der/dem Schriftführerin/Schriftführer

der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Obleuten.

Vorstand und Obleute werden für die Dauer von 4 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er leitet den Imkerverein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.
- Er vertritt den Imkerverein gegenüber Behörden, Dienststellen und der Öffentlichkeit.
- er bereitet die Jahreshauptversammlung vor.
- Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus.
- Er stellt mit dem erweiterten Vorstand einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf.
- Er beschließt die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich innerhalb oder außerhalb des Imkervereins um die Förderung der Bienenhaltung verdient gemacht haben.

§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung zu beraten. Die Obleute haben der Jahreshauptversammlung zu ihrem Fachgebiet einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 12 Die/der 1. Vorsitzende

Die/der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Jahreshauptversammlung ein und leitet sie. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Imkervereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes. Die/der 1. Vorsitzende legt der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vor.

§ 13 Die Vorstandssitzung

Die/der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zu einer Sitzung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die/der 1. Vorsitzende muss den Vorstand/erweiterten Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht stattfinden kann, lädt die/der 1. Vorsitzende innerhalb einer Woche zu einer neuen Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In besonderen Fällen kann anstelle einer Vorstandssitzung eine schriftliche oder telefonische - durch die/den 1. Vorsitzende(n) - Befragung der Vorstandsmitglieder erfolgen. Auf schriftlichem oder telefonischem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen oder telefonischen Verfahren widerspricht. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der/dem 1. Vorsitzenden und von der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Vorstandsmitgliedern zuzustellen; die Genehmigung erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist die gesetzliche Mitgliederversammlung des Imkervereins.

§ 15 Jahreshauptversammlung - Vorbereitung und Einladung

Die Jahreshauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die/der 1. Vorsitzende lädt mit einer vierwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladungen können per Post oder per Email verschickt werden.

§ 16 Jahreshauptversammlung - Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und juristischen Personen.

§ 17 Jahreshauptversammlung - Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung ist – unbeschadet der Bestimmungen des § 24 BGB – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 Jahreshauptversammlung - Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Imkervereins, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beschlussfassung zum Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Festsetzung der Beiträge
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und Obleute
- die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderung
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Imkervereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 19 Jahreshauptversammlung - Anträge

Anträge an die Jahreshauptversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung deren Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen. Abgelehnte Anträge können im nächsten Jahr wieder gestellt werden.

§ 20 Jahreshauptversammlung - Wahlen

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl für den Rest der Amtszeit. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los. Ausscheidende Vorstandmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 21 Jahreshauptversammlung - Abstimmung

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden durch Zuruf vorgenommen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangt.

§ 22 Jahreshauptversammlung - Auflösung des Imkervereins

Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Imkervereins ist. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Monaten eine neue außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, welche dann, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 23 Jahreshauptversammlung - Niederschrift

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift (Ablaufprotokoll) zu fertigen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und von der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 24 Kassen- und Rechnungswesen

Die Führung der Buchhaltung (Kasse, Bankkonten und Rechnungslegung) erfolgt durch die/den Kassenwartin/Kassenwart mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung von der/dem 1. Vorsitzenden.

Die Prüfung der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes, obliegt den Revisoren. Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen.

Der Wahlturnus ist so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur ein Revisor zu wählen ist und demnach jeder Revisor zwei Jahre im Amt bleibt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Es hat jährlich mindestens eine Prüfung des Rechnungswesens stattzufinden. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfungen schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Jahreshauptversammlung.

§ 25 Inventarsverzeichnis

Der Imkerverein hat über sein Vermögen ein Verzeichnis zu führen.

§ 26 Entschädigungen/Vergütungen

Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann die Zahlung von angemessenen Tagegeldern und Aufwandsentschädigungen beschließen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Erforderliche Auslagen werden erstattet.

§ 27 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht, möglichst der Bienenzucht.

§ 28 Formale Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige, zur Genehmigung der Satzung und zur amtsgerichtlichen Eintragung des Vereins erforderliche, formale Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 29 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des „Imkervereins Bremen-Blumenthal von 1887 e.V.“ am 27.04.1995 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisher geltenden Satzung von Februar 1887.